

Ortslagenabgrenzungssatzung Lüttershausen

1. Änderung/Erweiterung

Textteil

1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:

Der vom Ingenieurbüro Ginster erstellte landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil der Satzung.

2. Zulässigkeit von Wohnraum:

Im gesamten Erweiterungsbereich sind Wohnungen und sonstiger Wohnraum nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter des vorhandenen Gewerbebetriebes zulässig.

3. Festsetzung der Firsthöhen und sonstigen Höhen:

Im Bereich der Grundstücke Parzellen 4 und 127 (Alte Halle):

Firsthöhe 10,0 m über dem Hallenboden des östlichen Teiles der vorhandenen Halle
Max. Firsthöhe Hochregallager (Grundstücke Parzellen 3, 4 und 127) 8,00 m über bereits bestehendem Fundament

Im Bereich des Grundstückes Parzelle 2 (Neue Halle):

Firsthöhe 11,30 m über heute vorhandenem Hallenboden
Max. Firsthöhe Hochregallager (Grundstück 2) 8,00 m über bereits bestehendem Fundament

Im Bereich des Grundstückes Parzelle 142 (Mögliche Wohnbebauung nach Nr. 2 dieses Textteiles):

Nur 1-geschossige Bebauung, Sockelhöhe des Erdgeschossfußbodens bergseitig im Mittel max. 0,50 m, Firsthöhe über dem Erdgeschossfußboden max. 7,50 m

Hinweise:

Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend der Zielsetzung des § 51 a Landeswassergesetz zu beseitigen und der MURL-Erlass vom 23.06.1998 zur „Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a des Landeswassergesetzes“ zu beachten. Für die Einleitungen von Niederschlagswasser ins Grundwasser bzw. in Vorfluter sind bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

Dieser Textteil gehört zur Satzung vom heutigen Tage.

Windeck-Rosbach, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung
Marx -